

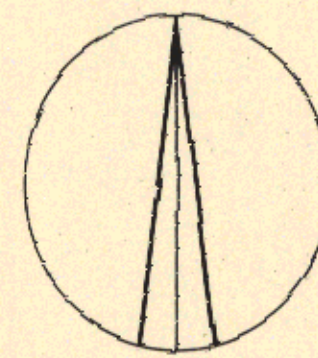
BEBAUUNGSPLAN OTTENSEN 1 / OTHMARSCHEN 26

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

- REINE WOHNGEBIETE WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN
DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN GASTSTÄTTE

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND z.B. II
 z.B. 1
- GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,4
 z.B. GFZ 0,6
- OFFENE BAUWEISE o
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG 2 W
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g

- GRÜNFLÄCHEN
(FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN LÖSCH-+ LADEPLATZ
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. +50
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE GGaK
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE, FÜR DIE GGaK
BESTIMMT SIND
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

HINWEIS
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM
26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZ-
BLATT I SEITE 1238).

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

OTTENSEN 1 / OTHMARSCHEN 26

BEZIRK ALTONA ORTSTEILE 213+218

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 19. September 1972

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Auf dem Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind Schank- und Speisewirtschaften, im Obergeschoß auch Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig. Ausnahmsweise können auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

2. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Feldvergleich vom Jan. 1971
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tuf 35 10 71

K. Bl. 6035 Bl. 32, 83.

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg, 1972

Archiv Nr. 23693 A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 38

DIENSTAG, DEN 26. SEPTEMBER

1972

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Ottensen 1 / Othmarschen 26	161
19. 9. 1972	Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg	162
12. 9. 1972	Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 6	162
19. 9. 1972	Verordnung über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei für das Jahr 1972	162
12. 9. 1972	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten	163
19. 9. 1972	Verordnung zur Aufhebung der Satzung über die hausgewerbliche Krankenversicherung in der Freien und Hansestadt Hamburg	163

Gesetz

über den Bebauungsplan Ottensen 1/Othmarschen 26

Vom 19. September 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ottensen 1/Othmarschen 26 für den Geltungsbereich Övelgönner Mühlenweg — Elbchaussee — Ostgrenze des Flurstücks 907, über das Flurstück 858, Ostgrenze des Flurstücks 869 der Gemarkung Ottensen — Neumühlen — Ostgrenze der Flurstücke 896 und 897 der Gemarkung Ottensen — Elbufer — über das Flurstück 1451, Nordgrenze der Flurstücke 1451, 1454 und 1455 der Gemarkung Othmarschen — Övelgönne (Bezirk Altona, Ortsteile 213 und 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Auf dem Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind Schank- und Speisewirtschaften, im Obergeschoß auch Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig. Ausnahmsweise können auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.
2. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. September 1972.

Der Senat